

WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5% des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **31. Mai 2012** zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft
Abteilung Konzernmanagement, z.Hd. Hrn. Dir. Rolf Petersen
Absberggasse 47
1100 Wien

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunktes und des Beschlussvorschlages muss auch in einer deutschen Fassung vorgelegt werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärs Eigenschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1% des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **12. Juni 2012** zugeht. Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG. Die vorgeschlagene Person hat darin ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

per Post Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft
Abteilung Konzernmanagement, z.Hd. Hrn. Dir. Rolf Petersen
Absberggasse 47
1100 Wien

oder
per Telefax 050 626 1827 vom Inland bzw.
+43 50 626 1827 vom Ausland

oder
per E-Mail rolf.petersen@porr.at, wobei die Depotbestätigung in Textform,
beispielweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärs Eigenschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG.

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist von dem depotführenden Kreditinstitut auszustellen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat.

Die Depotbestätigung gemäß § 10a AktG hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Stammaktien (ISIN AT0000609607) bzw. der stimmrechtslosen Vorzugsaktien (ISIN AT0000609631) des Aktionärs,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an

per Post Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft
Abteilung Konzernmanagement, z.Hd. Hrn. Dir. Rolf Petersen
Absberggasse 47
1100 Wien

per Telefax 050 626 1827 vom Inland bzw.
+43 50626 1827 vom Ausland

per E-Mail rolf.petersen@porr.at, wobei die Depotbestätigung in Textform,
beispielweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

Die Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft nimmt Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs 1 vierter Satz AktG nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute (SWIFT) entgegen, da stattdessen andere elektronische Kommunikationswege (Telefax und E-Mail) eröffnet werden. Dies deshalb da die Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft bei den vorangegangenen beiden Hauptversammlungen jeweils SWIFT als elektronischen Kommunikationsweg angeboten hat, die depotführenden Kreditinstitute jedoch nicht davon Gebrauch gemacht haben.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind.

Weitere Nachweise der Aktionärseigenschaft

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars für die das oben zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Kapitalanteilscheine

Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen (ISIN AT0000609664) sind nicht berechtigt die Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG zu verlangen bzw. Beschlussvorschläge gemäß § 110 AktG zu übermitteln und deren Bekanntmachung auf der Internetseite der Gesellschaft zu verlangen.

Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH § 119 AktG

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und die Voraussetzungen für die Teilnahme im Sinne der Einberufung erfüllt hat, ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz - berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor so ist zunächst über die gemäß § 108 Abs. 1 AktG oder § 110 Abs. 1 AktG angekündigten Anträge abzustimmen. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Tagesordnungspunkt 5. „Wahl in den Aufsichtsrat“ Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens am **14. Juni 2012** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht sein müssen, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Zur Stellung derartiger Wahlvorschläge wird auf die obigen Ausführungen zu Beschlussvorschlägen von Aktionären gemäß § 110 AktG und deren Voraussetzungen hingewiesen.